

Statuten des Vereins Schule der Alm

Verein zur Erhaltung von Almen und Bergmähdern

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein, der sich der Erhaltung von Almen und Bergmähdern verschrieben hat, führt den Namen **Schule der Alm, Verein zur Erhaltung von Almen und Bergmähdern**.

Er hat seinen Sitz in **6154 Vals 18a** und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und sämtliche Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Schweiz.

§ 2: Zweck

Der überparteiliche Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig laut §§ 34 ff BAO und nicht auf Gewinn gerichtet ist, befasst sich mit allen **Maßnahmen, die auf die Erhaltung von Bergmähdern und Almen** und somit auf die **Erhaltung dieses kulturellen Erbes der Alpen** ausgerichtet sind.

Der Zweck des Vereins besteht darin, die Voraussetzungen für diese Erhaltungsarbeiten durch

- Aufklärungsarbeit, (Veröffentlichungen in digitalen und analogen Medien, Vorträge, Veranstaltungen etc.)
- Motivation von Menschen, sich in ihrer engeren Umgebung für das kulturelle Erbe der Alpen einzusetzen;
- und vor allem durch die **Abhaltungen von Schulungen** die Ausbildung von Menschen zu fördern die bereit sind, anstelle der bäuerlichen Großfamilien früherer Tage die arbeitsintensiven Tätigkeiten auf Bergmahd und Alm im Rahmen **freiwilliger Arbeitseinsätze** vornehmlich im Sommer über eine gewisse Zeitdauer hinweg zu übernehmen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Als **ideelle Mittel** dienen bewusstseinsbildende Maßnahmen, die sinn- und handlungsauslösend wirken. Dazu gehören auch vom Verein herausgegebene Informationsmittel in elektronischer bzw. gedruckter Form sowie Veranstaltungen und Projekte sowie Medieninformationen, die dem Vereinszweck dienen. Generell wird der Öffentlichkeitsarbeit zum Erreichen des Vereinszwecks großer Wert beigemessen. Es werden daher auch großangelegte Kooperationen mit Print- und elektronischen Medien angestrebt.

Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen durch folgende Aktivitäten aufgebracht werden:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Förderbeiträge (Förderer, Sponsoren, Gönner)
- c) Schulungsbeiträge
- d) Crowdfunding
- e) Beihilfen aus öffentlichen Mitteln

- f) Erträge aus Veranstaltungen
- g) sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Gründungs- und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv und voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags, als Förderer, Sponsor oder Gönner unterstützen.

Gründungsmitglieder sind die Proponenten und Proponentinnen des Vereins.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Mitglieder des Vereins** können alle physischen und juristischen Personen, Personengesellschaften sowie Personengruppen werden, die die Statuten anerkennen und den Vereinszweck durch aktive Mitarbeit im Verein fördern wollen.
2. Über die **Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern** entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Präsidium schriftlich anzuzeigen. Eine Rückerstattung bereits einbezahlter Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Zuwendungen ist ausgeschlossen.
3. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als

sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins mit 2/3 Mehrheit verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

6. Die Gründungsmitglieder und Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
7. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
8. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
9. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen acht Wochen zu geben.
10. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
11. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
12. Gründungsmitglieder genießen ein Vetorecht gegen alle Beschlüsse der Generalversammlung.
13. Dies gilt insbesondere bei Beschlüssen zur **Statutenänderung**. Dieses Vetorecht kann dergestalt ausgeübt werden, dass mindestens die Hälfte der anwesenden Gründungsmitglieder ein solches Veto gutheißen. Die Gründungsmitglieder haben zu diesem Zwecke das Recht, eine Versammlung zu unterbrechen und sich zur Beratung zurückzuziehen. Eine solche Unterbrechung kann von einem Gründungsmitglied gefordert werden. Im Falle auftretender Uneinigkeit haben die Gründungsmitglieder das Recht, endgültige, für den Verein verbindliche Entscheidungen zu treffen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet

14. 1. auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
15. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
16. auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
17. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen **acht Wochen** statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder **mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail** (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter **Angabe der Tagesordnung** zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

18. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 1 Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
19. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
20. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
21. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, bei Anwesenheit von mindestens einem Gründungsmitglied beschlussfähig.
22. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.
23. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

24. Beschlussfassung über den Voranschlag;
25. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
26. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
27. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
28. Entlastung des Vorstands;
29. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
30. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
31. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
32. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

33. Der Vorstand besteht aus maximal 6 Mitgliedern und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in und Schriftführer/in und Stellvertreter/in. Es ist legitim, dass die Positionen der Stellvertreter und des Schriftführers unbesetzt bleiben oder wechselseitig von den Inhabern der beiden Hauptämter ausgeübt werden.
34. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
35. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt **drei Jahre**; Wiederwahl ist möglich. **Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.**
36. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
37. **Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.**
38. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
39. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
40. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

41. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
42. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

43. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
44. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
45. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
46. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
47. Verwaltung des Vereinsvermögens;
48. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
49. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- 50.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

51. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
52. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Banküberweisungen bis zu einer Gesamtsumme von € 800 können vom Kassier nach Rücksprache mit dem Obmann als Einzelunterfertiger getätigt werden.
53. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
54. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
55. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
56. Der/die Obmann/Obfrau bestimmt aus den anwesenden Mitgliedern in jeder Sitzung einen Protokollführer, der Protokolle zu erstellen hat, beispielsweise bei der Generalversammlung oder einer Vorstandssitzung.
57. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

58. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

59. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
60. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
61. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

62. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
63. Das Schiedsgericht setzt sich aus **drei ordentlichen Vereinsmitgliedern** zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
64. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

65. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
66. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll im Sinne des Vereinsgesetzes soweit an die Mitglieder verteilt werden, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Alle Werte darüber hinaus sollen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Die Proponenten des Vereines:

Mag. Werner Kräutler, Staggldhof 2/8, 6421 Rietz

Helga Hager,

Theresa Hager,

Christina Hager

Margit Gstrein